

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der politischen Gemeinde Dättlikon

Gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung der politischen Gemeinde Dättlikon vom 1. September 2009 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

Komponenten und deren Gebühren

- Grundgebühr pro Wohneinheit		Fr.	120.--
- Gebührenmarken für Kehrichtsäcke			
17 lt. Kehrichtsack	(1/2 Marke)	Fr.	-.90
35 lt. Kehrichtsack	(1 Marke)	Fr.	1.80
60 lt. Kehrichtsack	(2 Marken)	Fr.	3.60
110 lt. Kehrichtsack	(3 Marken)	Fr.	5.40
- Sperrgut			
bis 5 kg	(1 Marke)	Fr.	1.80
bis 10 kg	(2 Marken)	Fr.	3.60
bis 20 kg	(3 Marken)	Fr.	5.40
bis 25 kg (Maximalgewicht)	(4 Marken)	Fr.	7.20

Grosse Gegenstände, Schränke usw. müssen zerlegt werden. Die maximale Länge von 1.50 m pro Einheit darf nicht überschritten werden.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anschlussvertrag) mit der Stadt Winterthur als Trärgemeinde über die Koordination und gemeinsame Erhebung der mengenabhängigen Abfallgebühren tritt der Gemeinderat die Gebührenhoheit in diesem Umfang der Stadt Winterthur ab. Die einheitlichen Abfallmarken für den Hauskehricht und das Sperrgut können in Verkaufsläden im Gebiet des Gebührenverbundes bezogen werden.

- Gewichtsabhängige Gebühr für Siedlungsabfälle im Container bis 800 lt.			
Siedlungsabfälle im Container bis 800 lt. werden nach anfallendem Gewicht in Rechnung gestellt. Der Ansatz richtet sich nach dem durch den Transportunternehmer verrechneten Preis pro kg.			
- Jahrespauschale pro Grüngutcontainer			
Container	140 lt. Inhalt	Fr.	140.--
Container	240 lt. Inhalt	Fr.	200.--
Container	770 lt. Inhalt	Fr.	660.--

- Häckseldienst

Die durch die Gemeinde organisierten Häckseldienste können bis zu einer Verarbeitungszeit von 15 Minuten gratis in Anspruch genommen werden. Darüber hinausreichende Dienstleistungen werden pro weitere 5 Minuten mit je Fr. 10.-- verrechnet.

Kontrollgebühren

Kosten, welche der Gemeinde im Sinne von Art. 16 der Abfallverordnung entstehen, werden der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gebührenerhebung

Ab dem Bezug von Neubauten im Laufe eines Jahres werden für die Grundgebühr und die Jahrespauschale für den Grüngutcontainer entsprechende Teilgebühren verrechnet.

Für Wohnungen, die mehr als sechs Monat leer stehen, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin anteilmässig reduziert werden.

In allen übrigen Fällen sind die Grundgebühr und die Jahrespauschale für Grüngutcontainer für das ganze Jahr geschuldet.

Die durch den Gemeinderat festgesetzten Gebühren verstehen sich immer inkl. Mehrwertsteuer.

Rechtsmittel

Gegen das Gebührenreglement sowie gegen sich darauf stützende Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von deren Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf vorliegendes Gebührenreglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2009 per 1. Januar 2010 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Tarifbeschlüsse aufgehoben.

Dättlikon, 24. November 2009

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin:	Der Schreiber:
S. Steiger	Hs. Schmid